

II- ~~3804~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 9. September 1974

Parlamentarische Anfrage Nr. 1771/J  
 der Abgeordneten Maria Metzker und  
 Genossen;  
 betr. Preistreiberei im Restaura-  
 tionsgewerbe.

1446/A.B.  
zu 1444/J.  
Präs. an 10. Sep. 1974

An den  
 Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Anton BENYA  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1771/J, betreffend  
 Preistreiberei im Restaurationsgewerbe, die die Abgeordneten Maria  
 Metzker und Genossen am 10. Juli 1974 an mich richteten, beehre  
 ich mich, folgendes mitzuteilen:

Da Orangensaft nicht in der Anlage zum Preisregelungsgesetz 1957  
 enthalten ist, besteht hiefür kein amtlicher Verbraucherhöchstpreis.  
 Im Beschwerdebetrieb, Cafe-Restaurant im Schloß Schönbrunn, Wien XIII.,  
 Schloß Schönbrunn, Kavalierstrakt, Pächterin Hermine Straznický, wird  
 laut Getränkekarte seit Saisonbeginn (1. April 1974) für ein Glas  
 Orangen-Juice (handelsübliche Abgabemenge 1/8 Liter) Flaschenware  
 Marke Jaffa-Gold, ein Preis von S 12,- (Inklusivpreis) in Rechnung  
 gestellt. Demnach wurde für 4 Viertelliter Orangen-Juice der ent-  
 sprechende Preis von S 96,- verrechnet. Auf Grund des Preistreiberei-  
 gesetzes wurden in 13 Betrieben, die entsprechend der ständigen Rechts-  
 sprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Bestimmung des ortsüb-  
 lichen Preises in Frage kommen (Restaurants und Cafe-Restaurants, die  
 für den Fremdenverkehr attraktiv sind), am gleichen Tag die Preise  
 für Orangen-Juice erhoben. Bei dieser Erhebung wurde festgestellt,  
 daß Juice aus Dosen oder Flaschen zwischen S 11.- und S 18.- pro  
 1/8-Liter kostet. Der im Beschwerdebetrieb geforderte Preis liegt  
 somit im untersten Preisfeld, weshalb eine Anzeige im Sinne des Preis-  
 treibereigesetzes nicht möglich ist.

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 2

Die meiner Anfragebeantwortung zugrundeliegenden Erhebungen haben neuerlich die bedauerliche Tatsache bestätigt, daß die Aufschläge des Gastgewerbes bei alkoholfreien Getränken trotz der geringeren Steuerbelastung höher sind als bei alkoholischen Getränken.

Bei einem Großhandelsabgabepreis von unter S 10.- pro Liter Orangen-Juice sollte es dem Gastgewerbe möglich sein, dieses vor allem für Kinder so gesunde Getränk günstiger anbieten zu können.

Ich habe - nachdem mir keine gesetzlichen Handhaben zur Verfügung stehen - die Bundeswirtschaftskammer gebeten, auf freiwilliger Basis in diesem Sinne auf die Gastgewerbebetriebe einzuwirken.

*G. Wöbelle*